

Die Europäische Union

Beschlussfassung

Die Entwicklung des Entscheidungsverfahrens

» Vom Entscheidungsverfahren der Regierungen zum Verfahren der gemeinschaftlichen Entscheidung

Der europäische Integrationsprozess wird von zwei Dimensionen in der Entscheidungsfindung bestimmt : einerseits die Dimension der Regierungen (Entscheidung im Ministerrat und mit Einstimmigkeit aller Mitgliedstaaten) und andererseits die gemeinschaftliche Dimension (die Entscheidungen werden von den europäischen Organen selbst ergriffen, d.h. : Kommission, Rat und Europäisches Parlament, die gemeinsam die Legislative nach dem „Bundesrat“-Modell bilden).

Dabei muss festgestellt werden, dass während des gesamten Integrationsprozesses die reine Entscheidung auf Regierungsebene sich in Richtung gemeinschaftlicher Entscheidung entwickelt hat.

» Entwicklung in Richtung Entscheidungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit

Die oben genannte Entwicklung geht mit dem Wandel des Abstimmungsverfahrens im Rat einher (vom Vetorecht zur qualifizierten Mehrheit).

Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine gewisse Anzahl Stimmen (+/- im Verhältnis zur Bevölkerungszahl : z.B. 29 Stimmen für große Länder wie Deutschland ; 12 Stimmen für kleinere Länder wie Belgien). Ein Vorschlag wird angenommen, wenn es eine doppelte Mehrheit gibt (ab November 2014) : die Anzahl der Stimmen im Rat muss 55% betragen und die betroffenen Mitgliedstaaten (mindestens 15) müssen mindestens 65% der Bevölkerung vertreten.

» Vergemeinschaftung der politischen Bereiche

Immer mehr politische Bereiche werden Gegenstand eines ordentlichen Entscheidungsverfahrens. Politische Bereiche, die vor dem Lissabonner Vertrag (2009) noch zu den privilegierten Themen der Mitgliedstaaten gehörten (und demnach von den Regierungen festgelegt wurden) sind jetzt Gegenstand eines gemeinschaftlichen Entscheidungsverfahrens (unter anderem Aspekte der Justiz und der Zusammenarbeit der Polizeikräfte).

Die Außenpolitik und die Sicherheit bleiben bis heute noch Gegenstand der Themen, die von den Regierungen festgelegt werden (Einstimmigkeit im Rat).

Die jüngsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanzkrise wurden ebenfalls von den Regierungen beschlossen.

Aktuelle Legislativverfahren

Seit dem Lissabonner Vertrag unterscheiden sich noch zwei Legislativverfahren.

- **Das ordentliche Entscheidungsverfahren**
Hierbei handelt es sich um das Verfahren der Mitentscheidung, wo die Europäische Kommission das Initiativrecht hat und der Europäische Rat und das Parlament gemeinsam die legislative Macht darstellen.
- **Die Sonderentscheidungsverfahren**
Diese werden einzeln im Vertrag beschrieben. Der Rat ist hier oft der einzige Gesetzgeber. Das Europäische Parlament hat jetzt eine Funktion der Anhörung oder der Zustimmung. Beispiele eines solchen Verfahrens sind: die Verfahren der Anhörung des Europäischen Parlamentes; das Verfahren der Zustimmung des Europäischen Parlamentes (bei den Beitrittsverträgen); das Budgetverfahren.

In den meisten Fällen spielt der Rat eine zentrale Rolle, deshalb handelt es sich um Verfahren zwischen den Regierungen. Es besteht auch ein Überleitungsverfahren (das Passerelle-Verfahren), bei dem auf das ordentliche Legislativverfahren mit qualifizierter Mehrheit zurückgegriffen werden kann, ohne den Vertrag zu revidieren.

Instrumente der Gesetzgebung

» Verordnung

Eine Verordnung ist für alle Staaten verbindlich, direkt gültig und muss nicht erst in die nationale Gesetzgebung umgesetzt werden.

» Richtlinie

Eine europäische Richtlinie ist für alle Staaten verbindlich, hält aber lediglich die zu erreichenden Ziele fest. Die Staaten können selbst die Mittel entscheiden, die sie zur Erfüllung des festgehaltenen Ziels beschließen wollen. Die Richtlinien müssen also in die nationale Gesetzgebung umgesetzt werden.

» Entscheidung

Eine Entscheidung ist direkt gültig und verbindlich für Personen, Unternehmen oder Staaten, an die sie gerichtet ist.

» Empfehlung

Empfehlungen sind nicht verbindlich. Sie fordern Mitgliedstaaten oder andere Akteure (Institutionen) auf, ein gewisses Verhalten anzunehmen.

» Stellungnahme

Eine Stellungnahme ist auch nicht verbindlich. Sie kann an Mitgliedstaaten, andere europäische Institutionen oder eine andere Gruppe von Akteuren gerichtet werden.

Neuheiten im Entscheidungsverfahren

Der Lissabonner Vertrag (2009) hat zwei wichtige Neuheiten eingeführt.

» Initiativrecht

Bis zum Lissabonner Vertrag hatte allein die Europäische Kommission die Möglichkeit, dem Europäischen Rat und dem Parlament Gesetzesvorschläge vorzulegen.

Der Vertrag hat jetzt auch eine Bürgerinitiative eingeführt. Mehr als eine Million Bürger – aus mindestens 7 Mitgliedstaaten – können die Kommission auffordern, eine Gesetzesinitiative zu ergreifen. Die erste Bürgerinitiative, welche diese Bedingungen erfüllte, ist "Right2Water". Die Kommission hat sie berücksichtigt, es aber nicht für notwendig erachtet, einen neuen Gesetzesvorschlag im Bereich der Wasserpolitik aufzustellen.

» Subsidiarität

Mit dem Lissabonner Vertrag wird den nationalen Parlamenten eine wichtige Rolle zugewiesen. Sie können prüfen, ob ein Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission dem Subsidiaritätsprinzip entspricht. Das bedeutet, dass die Europäische Kommission nur eine Initiative ergreifen kann, wenn sie beweist, dass ein Thema nicht auf wirksamere Weise auf nationaler oder regionaler Ebene angesprochen werden kann.

Mehr Informationen:
www.europa.eu